

Anhang 2 zum Gesetz über die Bündner NFA

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)

Vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 86 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung Unterstützung
nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die gesetzlichen Familienlasten der bedürftigen Person, allfällige Krankheitsfälle, berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für welche die bedürftige Person aufzukommen hat, Versicherungsleistungen, andere Sozialzuschüsse sowie Zuwendungen Dritter.

² Nicht als Unterstützungen gelten:

- a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichem Ermessen festgesetzt, sondern nach Vorschriften berechnet wird, insbesondere die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gesetzlich oder reglementarisch geordnete Staats- und Gemeindebeiträge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten minderbemittelter Personen und andere Beiträge mit Subventionscharakter;
- b) die von einem Gemeinwesen anstelle von Versicherten zu leistenden Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen;
- c) Beiträge aus besondern staatlichen, kantonalen und kommunalen Hilfsfonds;
- d) die Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen;
- e) die Erfüllung von Steuerschulden durch ein Gemeinwesen;
- f) die Aufwendungen eines Gemeinwesens für die unentgeltliche Prozessführung;

- g) die Übernahme der Bestattungskosten.

Art. 2

Pflichten des
Unterstützten

Die zu unterstützende und die unterstützte Person sind verpflichtet, jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten.

Art. 3

Sicherung der
Beiträge

Beiträge im Sinne dieses Gesetzes sind nicht abtretbar. Jede Abtretung von Beitragsansprüchen ist nichtig.

Art. 4

Auskunfts- und
Schweigepflicht

Die Behörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgebenden und die mit der ansprucherhebenden Person in Verbindung stehenden sozialen Institutionen sind verpflichtet, kostenlos die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen einzureichen. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen unterliegen bezüglich ihren Wahrnehmungen der Schweigepflicht.

II. Bemessung der Unterstützung

Art. 5

Grundsatz

Die Bemessung der Unterstützung richtet sich nach den von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren genehmigten Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) mit den nachfolgenden Konkretisierungen und Einschränkungen.

Art. 6

Unterstützungs-
relevanter
Lebensbedarf

In die Berechnung des für die Bemessung der Unterstützung massgebenden Lebensbedarfs sind folgende Kosten einzubeziehen:

- a) Grundbedarf;
- b) Wohnkosten;
- c) Kosten für die medizinische Grundversorgung;
- d) Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen;
- e) Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern;
- f) Lohngestehungskosten;
- g) Kosten des Besuchs von durch die zuständige Gemeinde anerkannten Schulen, Kursen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen zuzüglich Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendigem auswärtigem Aufenthalt;
- h) Kosten für die Teilnahme an Integrationsmassnahmen.

Art. 7

Die Regierung kann die von der SKOS empfohlenen Pauschalen für die Berechnung des Grundbedarfs um maximal fünf Prozent höher beziehungsweise tiefer festlegen.

Grundbedarf

Art. 8

¹ Die Regierung kann die von der SKOS definierte Bandbreite um maximal 300 Franken tiefer ansetzen. Sie stuft den Einkommensfreibetrag in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang ab.

Einkommens-
freibetrag

² Der Einkommensfreibetrag ist, nachdem die unterstützte Person aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen aufkommen kann, bei der Berechnung der Unterstützungsbedürftigkeit vom Erwerbseinkommen während sechs Monaten weiterhin in Abzug zu bringen.

Art. 9

¹ Die Regierung kann die von der SKOS empfohlenen Vermögensfreibeträge um maximal fünf Prozent höher beziehungsweise tiefer festlegen.

Vermögens-
freibetrag

² Hausrat und persönliche Effekten sind nicht in die Berechnung des Vermögens einzubeziehen.

Art. 10

¹ Die Integrationszulage wird nichterwerbstätigen Personen ausgerichtet, die an einem Beschäftigungs-, Einsatz-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilnehmen oder eine gemeinnützige Arbeit ausüben.

Integrations-
zulage

² Die Regierung legt die Abstufung der Integrationszulage und die Voraussetzungen für den Bezug fest. Sie kann die von der SKOS definierte Bandbreite der Integrationszulage um maximal zehn Prozent über- beziehungsweise unterschreiten.

³ Personen, denen trotz ausgewiesener Bereitschaft von der zuständigen Gemeinde kein ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechendes Integrationsangebot unterbreitet werden kann, wird die von der SKOS festgelegte minimale Integrationszulage ausgerichtet.

⁴ Alleinerziehenden Personen, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer Integrationsaktivität nachgehen können, wird bis zu dem von der Regierung festgelegten Alter des zu betreuenden Kindes der doppelte Betrag der minimalen Integrationszulage ausgerichtet.

Art. 11

Die Regierung legt die Obergrenze der Summe aus Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen zwischen 650 und 850 Franken pro Haushalt und Monat fest.

Obergrenze für
Einkommens-
freibeträge und
Integrations-
zulagen

Mietzins	<p>Art. 12</p> <p>In die Berechnung des Lebensbedarfs ist der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einzubeziehen. Die Regierung bestimmt, für welche Dauer überhöhte Wohnkosten zu übernehmen sind.</p>
Zusatzversicherungen	<p>Art. 13</p> <p>Prämien von Zusatzversicherungen sind in der Regel nur bis zum nächst möglichen Kündigungstermin zu berücksichtigen. Dabei ist ein von der Regierung festzulegender Selbstbehalt in Abzug zu bringen.</p>
Jugendliche und junge Erwachsene	<p>Art. 14</p> <p>¹ Für die Berechnung des Unterstützungsanspruchs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Lebensbedarf des elterlichen Haushaltes massgebend. In die Berechnung des Lebensbedarfs der Eltern sind mit Ausnahme der in Artikel 6 Litera g und h aufgeführten Fälle keine separaten Wohnkosten für Jugendliche und jugendliche Erwachsene einzubeziehen.</p> <p>² Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht ein selbstständiger Unterstützungsanspruch zu, wenn sie verheiratet sind oder das Wohnen im elterlichen Haushalt unzumutbar ist. Für die Berechnung des Unterstützungsanspruches sind die effektiven Kosten, maximal aber die Ansätze für den Zweipersonenhaushalt umgerechnet auf die Einzelperson anzuwenden.</p>
Personen im Asylverfahren und vorläufig Aufgenommene	<p>Art. 15</p> <p>Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen wird maximal die vom Bund den Kantonen ausbezahlte Sozialhilfepauschale gewährt.</p>
Personen mit abgewiesenem Asylgesuch, ohne Aufenthaltsrecht oder mit bewilligungsfreiem Aufenthaltsrecht	<p>Art. 16</p> <p>¹ Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch und Personen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen, wird ausschliesslich Nothilfe gewährt.</p> <p>² Die Nothilfe wird im Rahmen der vom Kanton bereit gestellten Nothilfestruktur ausgerichtet und beinhaltet Obdach, Nahrung, bei Bedarf medizinische Notfallversorgung und elementare persönliche Unterstützung.</p>
Kürzung von Unterstützungsleistungen	<p>Art. 17</p> <p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist für die Dauer von maximal zwölf Monaten um fünf bis 15 Prozent zu kürzen:</p> <p>a) bei ungenügenden Integrationsanstrengungen, insbesondere wenn eine Person nicht bereit ist, eine von der Gemeinde zugewiesene, ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechende Arbeit</p>

auszuführen oder an einem von der Gemeinde angeordneten Beschäftigungs-, Einsatz- oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilzunehmen;

- b) bei grober Pflichtverletzung;
- c) bei Rechtsmissbrauch;
- d) bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integrationspflichten ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen. In schweren Fällen kann die Unterstützungsleistung auf die Nothilfe reduziert werden.

Art. 18

Die Regierung kann die Ansätze gemäss den Artikeln 8 bis 11 auf Indexierung Jahresbeginn der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

III. Rückerstattung

Art. 19

¹ Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse der unterstützten Person, so hat sie die in den letzten zehn Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht. Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt:

- a) gegenüber der unterstützten Person zehn Jahren nach der letzten Leistungszahlung;
- b) gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.

³ Die Rückerstattung entfällt, wenn die unterstützte Person mit eigener Arbeitsleistung eine Verbesserung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse herbeigeführt hat.

⁴ Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.

Art. 20

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben Beiträge erwirkt oder entscheidende Änderungen der Verhältnisse nicht meldet, hat die zu Zu Unrecht bezogene Leistungen Unrecht bezogenen Beiträge zurückzuerstatten.

² Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.

IV. Zuständigkeiten für die Unterstützung

Art. 21

¹ Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher Gemeinden die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat.

² Die bedürftige Person hat ihren Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

³ Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe der Gemeinde, in welcher sich die bedürftige Person aufhält.

⁴ Verlegt ein Bürger eines anderen Kantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohnsitzgemeinde über.

Art. 22

Kanton

¹ Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht:

- a) von bedürftigen Personen auf der Durchreise;
- b) von Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen;
- c) von Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch oder die über kein Aufenthaltsrecht verfügen;
- d) in ausserordentlichen Fällen.

² Der Kanton trägt die Unterstützungskosten von in anderen Kantonen oder Staaten wohnenden Kantonsbürgerinnen und -bürgern nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und allfälliger Staatsverträge.

³ Er besorgt den Verkehr mit ausserkantonalen Stellen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Übergangsbestimmung

Die Verjährung des Rückerstattungsanspruches gemäss Artikel 19 gilt auch rückwirkend für die bereits bezogenen Unterstützungsleistungen.

Art. 24

Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250) aufgehoben.

Art. 25

Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.